

# Markt Werneck

#### Satzung

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbaubeitragssatzung – ABS)

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Werneck folgende

#### Satzung:

## § 1 Beitragserhebung

Der Markt Werneck erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der in § 5 Abs. 1 genannten, in seiner Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

#### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

#### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme (einschließlich des
- (2) notwendigen Grunderwerbs), in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (3) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

#### § 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

# § 5 Art und Umfang des Aufwands

(1) Der Berechnung des Beitrages wird zugrunde gelegt der Aufwand der Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung für

1. Ortsstraßen (Art. 46 BayStrWG) mit den Straßenbestandteilen Fahrbahn, Rad- und Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Mehrzweckstreifen, ohne unselbstständige Parkplätze (Nr. 4.1) bis zu und unselbstständige Grünanlagen (Nr. 6.1) Breite

einer

20,0 m

23,0 m

		von
1.1	in Wochenendhausgebieten mit	7,0 m
	einer Geschossflächenzahl bis 0,2	
1.2	in Kleinsiedlungsgebieten mit ei-	10,0 m
	ner Geschossflächenzahl bis 0,3	
1.3	in Kleinsiedlungsgebieten, soweit	
	sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfge-	
	bieten, reinen Wohngebieten, all-	
	gemeinen Wohngebieten, beson-	
	deren Wohngebieten, Mischgebie-	
	ten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis	
	0,7	14,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	10,5 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl	
	über $0.7 - 1.0$	18,0 m
	bei einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m

Einseitige Bebaubarkeit im Sinn des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite die Grundstücke baulich oder gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nicht genutzt werden dürfen.

c) mit einer Geschossflächenzahl

d) mit einer Geschossflächenzahl

über 1,0-1,6

über 1,6

1.4	in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und	
	Sondergebieten	
a)	mit einer Geschossflächenzahl bis	
	1,0	20,0 m
b)	mit einer Geschossflächenzahl	
	über 1,0 - 1,6	23,0 m
c)	mit einer Geschossflächenzahl	
	über 1,6 - 2,0	25,0 m
d)	mit einer Geschossflächenzahl	
	über 2,0	27,0 m
1.5	in Industriegebieten	
a)	mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b)	mit einer Baumassenzahl über 3,0	
	-6.0	25,0 m
c)	mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

1.6	als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen	27.0 m
1.7		27,0 m
1.7	als verkehrsberuhigte Bereiche bis	
	zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgeleg-	
	ten Straßenbreiten; werden diese	
	überschritten, ist beitragsfähig der	
	Aufwand für eine Fläche, die sich	
	aus der Multiplikation der Länge	
	der verkehrsberuhigten Straße mit	
	den für das jeweilige Gebiet in Nr.	
	1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten	
	ergibt	
1.8	in sonstigen Gebieten im Sinne des	
	§ 22 Abs. 1 Satz 4 BauGB	14,0 m
1.9	in allen anderen Fällen, soweit sie	
	der Erschließung von baulich oder	
	gewerblich genutzten Grundstü-	
	cken dienen	14,0 m
2	1. 61 1 5 4 14 14 1	1.
2.	die folgenden Bestandteile der	bis zu
	Ortsdurchfahrten von Bundes-,	einer
	Staats- und Kreisstraßen:	Breite
	Iva i i i i i i i i i	von
2.1	Überbreiten der Fahrbahn	6,0 m
2.2	Gehwege	11,0 m
2.3	Radwege	5,0 m
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	14,0 m
3.	beschränkt öffentliche Wege (Art.	bis zu
5.	53 Nr. 2 BayStrWG)	einer
	33 M. 2 Baysa W G)	Breite
		von
3.1	Gehwege	5,0 m
3.2	Radwege	3,5 m
3.3	gemeinsame Geh- und Radwege	8,0 m
3.4	unbefahrbare Wohnwege	5,0 m
3.5	Fußgängerbereiche bis zu den in	,
	Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Stra-	
	ßenbreiten; werden diese über-	
	schritten, ist beitragsfähig der	
	Aufwand für eine Fläche, die sich	
	aus der Multiplikation der Länge	
	des Fußgängerbereiches mit den	
	für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2	
ь	IIII 1.4 lesigelegien bienen eigibt	
	mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt	
4.	Parkplätze	
4.	Parkplätze	bis zu
	Parkplätze  die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr.	bis zu einer
	Parkplätze  die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr. 2 genannten Straßen sind (un-	
	Parkplätze  die Bestandteil der in Nr. 1 mit Nr.	einer

a)	soweit Parkstreifen vorgesehen	je
	sind bei Längsaufstellung	2,5 m
	bei Schräg- und Senkrechtaufstel-	
	lung	5,0 m
b)	soweit keine Parkstreifen vorgese-	
	hen sind	5,0 m
4.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1	
	mit Nr. 2 genannten Straßen sind	
	(selbstständige Parkplätze) bis zu	
	einer Fläche von 15 v.H. der durch	
	sie erschlossenen Grundstücksflä-	
	chen (§ 8)	

- 5. die Wendeplätze an Ortsstraßen nach Nr. 1 und an beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 jeweils bis zur vierfachen Straßenbreite
- 6. Grünanlagen

bis zu einer Breite von

6.1	die Bestandteil der in Nr. 1 mit 5 genannten Verkehrsflächen sind	
	(unselbstständige Grünanlagen)	8,0 m
6.2	die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsflächen sind (selbstständige Grünanlagen) bis zu einer Fläche von 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grund- stücksflächen (§ 8)	

- (2) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt insgesamt die größte Breite.
- (3) Beitragsfähig nach Absatz 1 ist der Aufwand für
- 1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt Werneck das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung erforderlichen Grundstücken erlangt,
- 2. die Freilegung der Grundflächen,
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der Einrichtung oder

Teileinrichtung mit ihren Bestandteilen und notwendigen Anpassungsmaßnahmen:

- 3.1 Fahrbahnen
- 3.2 Radwege
- 3.3 Gehwege
- 3.4 gemeinsame Geh- und Radwege
- 3.5 Mischflächen
- 3.6 Mehrzweckstreifen
- 3.7 technisch notwendiger Unterbau und Tragschichten
- 3.8 Deckschicht mit Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
- 3.9 notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,
- 3.10 der Rinnen und Randsteine
- 3.11 der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,
- 3.12 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- 3.13 der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- 3.14 Wendeplätze,
- 3.15 der Parkplätze,
- 3.16 Beleuchtung,
- 3.17 Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
- 3.18 Baumgraben und Baumscheiben einschließlich Bepflanzung,
- 3.19 Ausrüstung (insbesondere der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche)

mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,

- 3.20 der Omnibus-Haltebuchten und Wendeplätze,
- 3.21 der Anbindung an andere bereits vorhandene Straßen, Wege und Plätze,
- 3.22 Anpassung von Ver- oder Entsorgungsanlagen.
- (4) Der Aufwand umfasst auch den Wert der von dem Markt Werneck aus seinem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

## § 6 Ermittlung des Aufwands und Abrechnungsgebiet

- (1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Der Markt Werneck kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.
- (3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

#### § 7 Anteil des Marktes Werneck

- (1) Der Markt Werneck beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Absatz 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).
- (2) Die Eigenbeteiligung des Marktes Werneck beträgt bei
- 1. Maßnahmen an Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4.1, Nr. 5 und Nr. 6.1)

#### 1.1 Anliegerstraßen

a)	Fahrbahn	35 v.H.
b)	Radweg	35 v.H.
c)	Gehweg	35 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	35 v.H.
e)	unselbständige Parkplätze	35 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	35 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	35 v.H.

#### 1.2 Haupterschließungsstraßen

a)	Fahrbahn	40 v.H.
b)	Radweg	35 v.H.
c)	Gehweg	35 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	35 v.H.
e)	unselbständige Parkplätze	35 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	35 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	35 v.H.

#### 1.3 Hauptverkehrsstraßen

a)	Fahrbahn	65 v.H.
b)	Radweg	45 v.H.
c)	Gehweg	45 v.H.
d)	gemeinsame Geh- und Radwege	45 v.H.
e)	unselbständige Parkplätze	45 v.H.
f)	Mehrzweckstreifen	45 v.H.
g)	Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.
h)	unselbständige Grünanlagen	45 v.H.

#### 2. Maßnahmen an Ortsdurchfahrten

2.1	Überbreiten der Fahrbahn	
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1)	60 v.H.
2.2	Gehwege der Ortsdurchfahrt	
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2)	45 v.H.
2.3	Radwege der Ortsdurchfahrt	
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3)	45 v.H.
2.4	gemeinsame Geh- und Radwege	
	der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1	45 v.H.
	Nr. 2.4)	
2.5	unselbstständige Parkplätze	
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 4.1)	45 v.H.
2.6	unselbstständige Grünanlagen	
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	45 v.H.
2.7	Beleuchtung und Entwässerung	45 v.H.

# 3. Maßnahmen an beschränktöffentlichen Wegen

3.1	selbstständige Gehwege	
5.1	(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1)	30 v.H.
3.2	selbstständige Radwege	
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2)	40 v.H.
3.3	selbstständige gemeinsame Geh-	
	und Radwege	
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3)	35 v.H.
3.4	unselbstständige Grünanlagen	
	(§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	35 v.H.
3.5	Beleuchtung und Entwässerung	35 v.H.

# 4. verkehrsberuhigte Bereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7)

4.1	als Anliegerstraße	
	(§ 7 Abs. 3 Nr. 1)	
a)	Mischflächen	20 v.H.
b)	für die übrigen Teileinrichtungen	
	gelten die Regelungen in Nr. 1.1	
	entsprechend	
4.2	als Haupterschließungsstraße	
	(§ 7 Abs. 3 Nr. 2)	
a)	Mischflächen	45 v.H.
b)	für die übrigen Teileinrichtungen	
	gelten die Regelungen in Nr. 1.2	
	entsprechend	

5. Fußgängerbereiche (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.5)

40 v.H.

6. unbefahrbare Wohnwege (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.4)

20 v.H.

7. selbstständige Parkplätze (§ 5 Abs. 1 Nr. 4.2)

50 v.H.

8. selbstständige Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)

50 v.H.

- (3) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
  - Anliegerstraßen: Straßen, die ganz oder überwiegend der Erschließung der Grundstücke dienen.
  - 2. Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrsstraßen sind.
  - 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die ganz überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen und/oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
  - 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: als Mischfläche gestaltete Straßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen und gleichzeitig dem Fahrzeugverkehr dienen.
  - 5. Fußgängerbereiche: Straßen, die in ihrer ganzen Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine (zeitweise) Nutzung mit Kraftfahrzeugen zugelassen ist.

# § 8 Verteilung des Aufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Werneck (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils des Marktes Werneck (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den

Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z.B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.)
- 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

1.0

- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
  - 1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zulegen.
  - 2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
  - 3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.
- (4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder

- genutzt werden dürfen, z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 2 v.H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zulegen.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (9) In unbeplanten Gebieten und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist
- 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

- (10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Dies gilt nicht bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.
- (12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.
- (13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

# § 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung
- 3. die Fahrbahn,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbstständigen Parkplätze,
- 8. die unselbstständige Grünanlagen,
- 9. die Mehrzweckstreifen,
- 10. die Mischflächen,
- 11. die Beleuchtungsanlagen,

#### 12. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

#### § 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.

#### § 11 Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht (§ 3) abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrags.

#### § 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, dem Markt Werneck alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

#### §13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen und Grünanlagen (Ausbau-

beitragssatzung – ABS) vom 29.09.2004 außer Kraft.

Markt Werneck
Werneck, 25.10.2006
gez. Siegel
Paul Heuler
1. Bürgermeister

Die zwischenzeitlich vorgenommenen Satzungsänderungen sind eingearbeitet.

Erstfassung der Satzung vom 25.10.2006 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 43 vom 27.10.2006

#### **Eingearbeitete Satzungsänderungen:**

# 1. Änderung

MGR Beschluss vom 15.12.2015. Veröffentlicht durch ABl. Nr. 51-53 vom 18.12.2015. In Kraft ab 01.01.2016

Änderung § 7 Abs. 2 Nr. 1.1 (fälschlicherweise wurde § 6 angegeben.

# 2. Änderung

MGR Beschluss vom 19.01.2016. Veröffentlicht durch ABl. Nr. 3 vom 22.01.2016. In Kraft ab 01.01.2016

- 1. Änderung wurde ersatzlos aufgehoben
- Änderung § 7 Abs. 2 Nr. 1.1; die v.H. Angaben sind von 20 auf 35 erhöht worden. (Dadurch erhöht sich der Gemeindeanteil)